

SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE BENUTZUNG IHRER KINDERTAGESSTÄTTEN UND DIE ERHEBUNG VON NUTZUNGSGEBÜHREN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 18, 9 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) –jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen– wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung der Stadtvertretung vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSATZANGELEGENHEITEN

- § 1 Trägerschaft, öffentliche Einrichtung
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Anzuwendende Vorschriften
- § 4 Dienstaufsicht, Ausübung des Hausrechts
- § 5 Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte
- § 6 Anordnungsbefugnis
- § 7 Elternversammlung und Elternvertretung
- § 8 Elternvertretung
- § 9 Beirat

II. BETRIEB DER KINDERTAGESSTÄTTEN

- § 10 Pädagogisches Konzept, Nutzungsordnung
- § 11 Aufnahme und Anmeldung von Kindern
- § 12 Aufnahme von auswärtigen Kindern
- § 13 Öffnungszeiten
- § 14 Ausschließungsgründe von der Benutzung und Abmeldung (Kündigung)
- § 15 Gesundheitsvorsorge, Krankheit des Kindes
- § 16 Aufsichtspflicht
- § 17 Versicherungsschutz, Haftung
- § 18 Beschwerden

III. ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DEN BESUCH DER KINDERTAGESSTÄTTEN

- § 19 Gegenstand der Nutzungsgebühr
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 22 Zahlung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren
- § 23 Höhe der Nutzungsgebühren
- § 24 Ermäßigte Nutzungsgebühren, Geschwisterermäßigung

IV. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Inkrafttreten

I. GRUNDSATZANGELEGENHEITEN

§ 1

Trägerschaft, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Mölln betreibt im Sinne des § 8 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie für die Hortbetreuung von Grundschulern die Kindertagesstätten „Großer Eschenhorst“ und „Till-Eulenspiegel“, nachstehend „Kindertagesstätten“ genannt, in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Kindertagesstätten werden als unselbständige öffentliche Einrichtungen der Stadt Mölln betrieben.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätten dienen der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung vorrangig von Kindern aus der Stadt Mölln. Sie sind gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Der Betrieb der Kindertagesstätten erfolgt insbesondere nach Maßgabe dieser Satzung sowie den nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften:

- a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
- b. Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- c. Verordnungen für Kindertageseinrichtungen (KiTa-VO) des Landes Schleswig-Holstein

in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4

Dienstaufsicht, Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Kindertagesstätten unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters der Stadt Mölln.
- (2) Das Hausherrnrecht in den Kindertagesstätten obliegt dem Bürgermeister der Stadt Mölln. Die Leitungen der Kindertagesstätten üben die Hausherrnrechte in seinem Auftrag aus.

§ 5

Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Für die Verwaltung der Kindertagesstätten ist der Fachdienst Kinder, Jugend und Kultur im Fachbereich Bürgerdienstleistungen und Ordnung der Stadtverwaltung Mölln zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich den Leitungen der Kindertagesstätte übertragen wurden.
- (2) Die fachliche Leitung der Kindertagesstätten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte. Sie ist gleichzeitig unmittelbare Vorgesetzte des Personals der Einrichtung.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Der Bürgermeister der Stadt Mölln, die Fachbereichsleitung Bürgerdienstleistungen und Ordnung, die Fachdienstleitung für Kinder, Jugend und Kultur sowie die Leitungen der Einrichtungen können im Rahmen dieser Satzung Anordnungen treffen, sofern sie im Einzelfall erforderlich und für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind.

§ 7
Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. § 17 KitaG ist anzuwenden.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach diesem Gesetz stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Gruppe. Der Zeitpunkt der Wahl bestimmt sich nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.

§ 8
Elternvertretung

- (1) Die von den Elternversammlungen gewählten Sprecherinnen und Sprecher bilden die Elternvertretung.
- (2) Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten mit den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Kinder und deren Erziehungsberechtigten im Beirat.
- (3) Die Elternvertretung beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein.
- (4) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte ihre Mitglieder für den Beirat nach § 9.

§ 9
Beirat

- (1) Die Beiräte der Kindertagesstätten bestehen aus den von der Elternvertretung gewählten Mitgliedern sowie der gleichen Anzahl kommunaler Vertreterinnen und Vertretern und pädagogischer Fachkräfte der jeweiligen Kindertagesstätte:

Einrichtung	Elternvertreter	Kommunale Vertreter	Pädagogische Fachkräfte
Großer Eschenhorst	3	3	3
Till Eulenspiegel	2	2	2

- (2) Die Beiräte wirken bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätten beratend mit (§18 KitaG), insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Aufstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Elterngebühren und

5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (3) Die Stellungnahme des Beirates ist der Stadt Mölln als Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung in Schriftform mitzuteilen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Beiräte der Einrichtungen geben.

II. BETRIEB DER KINDERTAGESSTÄTTEN

§ 10

Pädagogisches Konzept, Nutzungsordnung

- (1) Die Kindertagesstätten verstehen sich als Erziehungs- und Bildungseinrichtung, in der fachlich qualifiziertes Personal die notwendigen „Erziehungs- und Bildungsgelegenheiten“ in Form von Projekten und lebenspraktischen Erfahrungen schafft. Diese orientieren sich vorrangig an der Erlebniswelt der Kinder und bieten dadurch viele Entwicklungs- und Lernanreize, z.B. in den Bereichen Bewegung, Sprache, Sozialverhalten, Selbständigkeit, Phantasie, Wahrnehmung und Kreativität. Für den Betrieb der Einrichtungen geben sich die Kindertagesstätten ein pädagogisches Konzept, in dem sich diese Grundsätze widerspiegeln.
- (2) Für das Zusammenleben der Kinder und des pädagogischen Personals sowie die Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten geben sich die Kindertagesstätten Nutzungsordnungen. Die Nutzungsordnungen sind durch den Bürgermeister der Stadt Mölln auszufertigen.

§ 11

Aufnahme und Anmeldung von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten ist nach der Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze vornehmlich Kinder aus dem Stadtgebiet Mölln aufgenommen.
- (3) Aufnahmen von Kindern erfolgen zu Beginn des Betreuungsjahres - spätestens jedoch mit dem Ende der Sommerferien - oder während des laufenden Betreuungsjahres bei freien Betreuungsplätzen.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Stadtverwaltung Mölln unter Anwendung einer Prioritätenliste, in der insbesondere der familiäre Bedarf berücksichtigt und festgestellt wird. Liegen Ausschließungsgründe nach § 14 vor, ist eine Aufnahme des Kindes nicht möglich. Vor der Aufnahmezusage ist die Leitung der Kindertagesstätte zu beteiligen und hat hierbei insbesondere die erforderlichen Elterngespräche zu führen.
- (5) Die Wirksamkeit der Aufnahmezusage gegenüber den Eltern bedarf der Schriftform.
- (6) Die Aufnahme wird grundsätzlich unter den Vorbehalt gestellt, dass die Eltern die für die Betreuung des Kindes unbedingt erforderlichen Erklärungen und Nachweise vorgelegen. Kommen die Eltern dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so verfällt ihr Anspruch auf den zugesagten Betreuungsplatz. Die von den Eltern gemachten Angaben sind von der Leitung der Kindertagesstätte zu dokumentieren und bei der Betreuung des Kindes in der Einrichtung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Gesundheitsstatus und zur religiösen Weltanschauung.
- (7) Vor der Aufnahme in den Kindergarten ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (8) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

- (9) Die Anmeldung des Kindes soll durch die Eltern über das Internetportal www.kitaportal-sh.de erfolgen. Aus der Anmeldung heraus ergibt sich keine Verpflichtung der Stadt Mölln zur Aufnahme des Kindes.

§ 12

Aufnahme von auswärtigen Kindern

- (1) Das Betreuungsangebot in den Kindertagesstätten der Stadt Mölln steht vorrangig Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Mölln zur Verfügung.
- (2) Über die Aufnahme von auswärtigen Kindern entscheidet die Stadtverwaltung Mölln. Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn der Stadtverwaltung Mölln von der Wohnortgemeinde des Kindes eine Kostenübernahmeerklärung im Sinne des § 25 a KitaG oder eine vergleichbare Vereinbarung vorliegt.

§ 13

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte „Großer Eschenhorst“ ist montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr (Randstunde) sowie von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, die Kindertagesstätte „Till Eulenspiegel“ montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Randstunde) sowie 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Hortgruppen sind an Schultagen montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Sind die Einrichtungen in den Ferien geöffnet, sind die Gruppen durchgehend von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (3) An den gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können weitere Schließtage, z. B. für Schließzeiten in den Sommerferien, festgelegt werden.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 können die Kindertagesstätten insbesondere aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalengpässe sowie aus witterungsbedingten Gründen vollständig oder auch nur teilweise geschlossen werden, ohne dass ein Anspruch der Eltern auf eine anderweitige Betreuung besteht; die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister der Stadt Mölln. Zudem können die Einrichtungen für Fortbildungsveranstaltungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen Fachdienstleitung in der Stadtverwaltung Mölln.
- (5) Die Eltern werden über bevorstehende Schließungen frühestmöglich durch die Leitungen der Kindertagesstätten informiert.
- (6) Unberührt von diesen Bestimmungen bleiben ebenfalls behördliche Entscheidungen zur Gefahrenabwehr, die eine Schließung erforderlich machen.
- (7) Im Sinne der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten müssen die Kinder pünktlich zum Beginn der Betreuung in die Kindertagesstätten gebracht werden. Ebenso sind die Kinder unmittelbar nach Beendigung ihrer Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Bei einem wiederholten Verstoß wird durch die Stadtverwaltung Mölln eine zusätzliche Nutzungsgebühr in Höhe von mindestens 30% der monatlichen Nutzungsgebühr des betroffenen Kindes erhoben; im Wiederholungsfall kann diese zusätzliche Gebühr bis zu 75% betragen. Kommen die Eltern trotzdem ihrer Pflicht nicht nach, kann das Kind auch dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (8) Zur Sicherstellung der pädagogischen Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Hortgruppen wird an Schultagen eine Kernzeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr, an Projekttagen bis 16:30 Uhr sowie an Betreuungstagen in den Ferien von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt.

§ 14

Ausschließungsgründe von der Benutzung und Abmeldung (Kündigung)

- (1) Die Aufnahme eines Kindes kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden, wenn das Kind in der Einrichtung nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung auch zum nachträglichen Ausschluss des Kindes von der Betreuung führen.
- (2) Von der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind insbesondere Kinder ausgeschlossen,
 - a. die an übertragbaren Krankheiten leiden,
 - b. die gemäß dieser Satzung ausgeschlossen wurden,
 - c. die kurzfristig oder dauerhaft pflegebedürftig sind,
 - d. deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, die erforderlichen Nachweise und Erklärungen vorzulegen bzw. die Nutzungsgebühr zu zahlen,
 - e. die aufgrund Absatz 3 aus einer der Kindertagesstätten ausgeschlossen wurden.
- (3) Aufgenommene Kinder können auch dauerhaft von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sich die Kinder nicht in die Gemeinschaft der Kindertagesstätte einordnen können und damit die pädagogische Gruppenarbeit stören, den Anordnungen des pädagogischen Personals der Kindertagesstätten regelmäßig zuwiderhandeln und ihr Verhalten sich auch nach einem entsprechenden Gespräch mit mindestens einem Erziehungsberechtigten nicht bessert,
 - b. die Pflichtige oder der Pflichtiger mit der Zahlung der Gebühr länger als einen Monat in Verzug ist und dieser auch nach einer Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt,
 - c. das Kind durchgehend länger als 4 Wochen oder regelmäßig tageweise unentschuldigt fehlt,
 - d. die vereinbarten Bring- und Abholzeiten trotz schriftlicher Anhörung eines oder beider Erziehungsberechtigten und schriftlicher Androhung des Ausschlusses nicht eingehalten werden; § 13 Abs. 7 Satz 2 ist anzuwenden.
- (4) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet die zuständige Fachdienstleitung.
- (5) Die Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats abgemeldet werden. Eine Kündigung zum Ablauf der Monate Mai und Juni ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die zuständige Fachdienstleitung.
- (6) Eine Kündigung der Betreuung in Hortgruppen ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fachdienstleitung.
- (7) Die Stadt Mölln unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eltern von abgelehnten oder ausgeschlossenen Kindern bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzbetreuungsplatz.

§ 15

Gesundheitsvorsorge, Krankheit des Kindes

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Erziehungsberechtigten des Kindes bei Beginn seines erstmaligen Besuchs der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, in der für den Besuch der Einrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die entsprechenden Kosten haben die Erziehungsberechtigten zu tragen. Bei der Anmeldung des Kindes ist der zu benachrichtigende Haus- bzw. Unfallarzt anzugeben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kindertagesstätte bei jeder Erkrankung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere bei

einer Erkrankung des Kindes oder auch eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach oder Diphtherie) oder bei Parasitenbefall (z. B. Kopfläuse). Solange die Gefahr einer Übertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

- (3) Ein nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Einrichtung nicht betreten. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kindertageseinrichtung ist von entsprechenden Erkrankungen des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Erkrankt in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, welche unter § 34 Absatz 3 IfSG fällt, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Auf die Anzeige- und Meldepflicht über ansteckende Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 ff Infektionsschutzgesetz ist hinzuweisen.
- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Absätze 2, 3 wieder in die Betreuung der Kindertagesstätte geht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Erkrankungen während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen. Ein verunfalltes oder erkranktes Kind ist unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abzuholen. Sollte fachgerechte Hilfe für das Kind nur in einer ärztlichen Unfallpraxis oder einem Krankenhaus geleistet werden können, kann das Kind vor Eintreffen der Erziehungsberechtigten von geeigneten Kräften, in der Regel des Rettungsdienstes, dorthin transportiert werden.
- (6) Die Entscheidung, ob ein Kind nach einer Erkrankung wieder in der Kindertagesstätte betreut werden kann, obliegt der Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse der einzelnen Betreuungsgruppe und der Kindertagesstätte.

§ 16 Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten; Ausnahme hiervon sind Veranstaltungen der Kindertagesstätten über die tägliche Öffnungszeit hinaus, die ohne Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden bei der/den verantwortlichen pädagogischen Fachkräften in der Kindertagesstätte und endet mit der Entlassung durch die jeweilige pädagogische Fachkraft.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es hier auch am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten. Für Kinder in der Hortbetreuung endet die Aufsichtspflicht der Fachkräfte, wenn das schulpflichtige Kind während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung verlässt, um den Weg zwischen der Kindertagesstätte und der Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zurückzulegen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben ein Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, grundsätzlich abzuholen bzw. eine andere Person mit der Abholung zu beauftragen. Mit der Kindertagesstätte ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind. Auf Verlangen haben die Beauftragten eine Vollmacht der Eltern vorzulegen.

- (5) Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden; auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Einrichtungsleitung können Kinder auch ohne Begleitung nach Hause entlassen werden. Die Einrichtungsleitung kann bei mangelnder Reife die Zustimmung versagen. Trotz erfolgter Zustimmung kann die Einrichtungsleitung zudem im Einzelfall, auch tageweise, ihre Zustimmung aus sachlichen Gründen widerrufen.
- (6) Zur Teilnahme an Tagesausflügen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Liegt diese nicht vor, kann das Kind nicht am Ausflug teilnehmen. Dazu zählen keine Spaziergänge und übliche Unternehmungen im Umfeld der Kindertageseinrichtung.
- (7) Bestehen von Seiten des pädagogischen Fachpersonals Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.
- (8) Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung von Garderobe und sonstigem Eigentum der Kinder (Brottaschen, Turnzeug u.a.) wird keine Haftung übernommen. Die persönlichen Sachen des Kindes sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 17

Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Gegen Unfall- und Haftpflichtschäden (Körper- und Sachschäden) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.

§ 18

Beschwerden

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des pädagogischen Fachpersonals sowie der Leitung der Kindertagesstätte steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden gegen das pädagogische Fachpersonal sind zunächst der Leitung der Kindertagesstätte, Beschwerden gegen die Leitung der Kindertagesstätte der zuständigen Fachdienstleitung für Kinder, Jugend und Kultur der Stadtverwaltung vorzutragen.
- (2) Kann einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Mölln, bei Grundsatzentscheidungen ggf. unter Beteiligung des Ausschusses für Schulen, Sport, Jugend und Soziales, über den Sachverhalt.

I. ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DEN BESUCH DER KINDERTAGESSTÄTTEN

§ 19

Gegenstand der Nutzungsgebühr

Zur anteiligen Deckung der Kosten für den Besuch der Kindertageseinrichtungen nach § 1 (1) dieser Satzung wird für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung eine Nutzungsgebühr erhoben. Neben der Nutzungsgebühr wird eine Gebühr für das Mittagessen erhoben.

**§ 20
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 21
Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 23 aufgeführten Nutzungsgebühren entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich monatlich (12 x im Jahr) in voller Höhe und unabhängig vom Aufnahmetag oder vom Tag der Beendigung der Betreuung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausnahmen der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Nutzungsgebühren sind grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht oder die Kindertageseinrichtung in den Fällen des § 13 vorübergehend geschlossen wird oder werden muss.
- (3) Ist das Kind aufgrund durchgehender Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert, kann auf Antrag der Eltern ab dem 15. Fehltag aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung beantragt werden; der Zeitraum bis einschließlich zum 14. Krankheitstag bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt. Pro Tag wird 1/30 des monatlichen Entgelts erstattet. Ein Antrag für eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr des Kindes in die Betreuung der Einrichtung bei der Stadt Mölln zu stellen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Monats, in dem
 - a. die Kündigung oder ein Ausschluss wirksam wird,
 - b. das Kind in die Schule eintritt oder
 - c. der Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte wirksam wird.

**§ 22
Zahlung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren**

Die Gebühren sind jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und werden von der Stadt Mölln bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift des Beitragsschuldners von dem dort angegebenen Konto eingezogen.

**§ 23
Höhe der Nutzungsgebühren**

- (1) Die Nutzungsgebühren werden nach § 24 KiTaG auf Grundlage der nach betriebswirtschaftlichen Kriterien kalkulierten Betriebskosten und unter Zugrundelegung eines Zeitraumes von 12 Monaten auf den vollen Monat bzw. die volle Zeitstunde berechnet sowie auf volle Beträge gerundet.
- (2) Die Nutzungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt monatlich für:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Nutzungs- gebühr
Elementarbereich	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	278,00 Euro
	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	138,00 Euro
	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	158,00 Euro
	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	185,00 Euro
	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	138,00 Euro
Krippe	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	340,00 Euro
Hort	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	208,00 Euro

Für jeweils dreißigminütige Verlängerungen der oben aufgeführten Betreuungszeit innerhalb der Gruppenöffnungszeiten beträgt die Nutzungsgebühr sowohl für die Krippenbetreuung als auch die Betreuung im Elementarbereich monatlich 16,50 Euro.

- (3) Können Krippenkinder nicht zum darauffolgenden Monat des dritten Geburtstages auf einen freien Elementarplatz wechseln, wird nur der Elternbeitrag des Elementarplatzes festgesetzt.
- (4) Ein Anspruch auf Gruppenwechsel innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht. Soll ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in der Krippengruppe verbleiben, obwohl ein bedarfsgerechter Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung angeboten wird, ist die Nutzungsgebühr für eine Krippenbetreuung zu zahlen. Die zuständige Fachdienstleitung der Stadtverwaltung Mölln hat dem Antrag der Erziehungsberechtigten zuzustimmen und kann nur bis längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres gelten.
- (5) Für die in den Einrichtungen betreuten Kinder wird eine Mittagsverpflegung angeboten, für die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Das Verfahren wird gesondert geregelt.

§ 24

Ermäßigte Nutzungsgebühren, Geschwisterermäßigung

Die Ermäßigung von Nutzungsgebühren richtet sich nach den Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen.

II. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Gebühren, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Möllner

Kindertageseinrichtungen anderer Träger. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Stadt Mölln „Till-Eulenspiegel“ und „Kindergarten Großer Eschenhorst“ vom 04.04.2003 sowie der Tarif über das Benutzungsentgelt für die Kindergärten der Stadt Mölln „Till-Eulenspiegel-Kindergarten“ und „Kindergarten Großer Eschenhorst“ einschließlich seiner Änderungen vom 28.04.2010 sowie 16.06.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mölln, den 15.12.2017

Stadt Mölln
Der Bürgermeister



Jan Wiegels